

Zweckverbandsvertrag Jugendmusikschule Wil-Land

zwischen

Gemeinde Zuzwil

vertreten durch den Gemeinderat, dieser durch Gemeindepräsident Roland Hardegger und Ratsschreiberin Samantha Bruggmann

Gemeinde Niederhelfenschwil

vertreten durch den Gemeinderat, dieser durch Gemeindepräsident Simon Thalmann und Ratsschreiber-Stv. Othmar Gerschwiler

Oberstufenschulgemeinde Sproochbrugg

vertreten durch den Schulrat, dieser durch Schulpräsidentin Ursula Künzle und Schulsekretärin Fabienne Zogg

und

Jugendmusikschule Wil-Land Musiclife

vertreten durch die Präsidentin Marlen Tinner und die Aktuarin Monika Kuhn

Gestützt auf Art. 140 ff. des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 vereinbaren die politischen Gemeinden Niederhelfenschwil und Zuzwil sowie die Oberstufenschulgemeinde Sproochbrugg (nachfolgend Verbandsgemeinden) die Bildung eines Zweckverbandes gemäss den nachfolgenden Bestimmungen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet. Selbstverständlich werden aber damit beide Formen gemeint.

I. Grundlagen

- Art. 1 Mitglieder, Name und Sitz
Die Verbandsgemeinden bilden den Zweckverband Jugendmusikschule Wil-Land. Der Verband hat seinen Sitz in Zuzwil.
- Art. 2 Zweck
Die Jugendmusikschule Wil-Land bezweckt die musikalische Aus- und Weiterbildung von Schulkindern, Jugendlichen und Erwachsenen und fördert musikalische Aktivitäten.
- Art. 3 Organe
Organe des Zweckverbandes sind
a) Verwaltungsrat
b) Kontrollstelle (GPK)

Der Verwaltungsrat amtiert als Delegiertenversammlung.

II. Verbandsorganisation

II.1. Verwaltungsrat

Art. 4 Zusammensetzung
Der Verwaltungsrat besteht aus drei Mitgliedern der Verbandsgemeinden. Die Räte der Verbandsgemeinden bestimmen je ein Mitglied.

Die Schulleitung der Musikschule nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.

Art. 5 Aufgaben und Befugnisse
Dem Verwaltungsrat stehen alle nicht einem anderen Organ übertragenen Befugnisse zu. Er nimmt selber insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Wahl des Präsidenten, der Rechnungsführung und des Sekretariates;
- b) Wahl der Kontrollstelle (GPK);
- c) Beschlussfassung über Amtsbericht, Jahresrechnung und Budget;
- d) Beschlussfassung über neue Ausgaben bis Fr. 30'000.– pro Jahr. Neue Ausgaben über Fr. 30'000.– pro Jahr bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden;
- e) Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Schulleitung;
- f) Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Mitarbeitenden;
- g) Erlass eines Leitbildes, der Pflichtenhefte sowie weiterer Rahmenbedingungen;
- h) Führung und Beaufsichtigung der Organisation und des Betriebes;
- i) Beschlussfassung über die Aufnahme von Kindern, Schülerinnen und Schülern, die nicht aus den Gemeinden des Zweckverbandes kommen;
- j) Verantwortung für eine gesetzesmässige Rechnungsführung des Zweckverbandes;
- k) Festlegung der Zeichnungsberechtigung für den Zahlungsverkehr;
- l) Berichterstattung und Antragsstellung an die Verbandsgemeinden und Vollzug deren Beschlüsse.

Art. 6 Beschlussfassung
Der Verwaltungsrat wird durch deren Präsidenten einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Zur gültigen Beschlussfassung ist das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.

In dringlichen Angelegenheiten sind Zirkulationsbeschlüsse zulässig. Für die Gültigkeit des Beschlusses ist die Mehrheit aller Verwaltungsratsmitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist ausgeschlossen, wenn ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. In unaufschiebbaren Angelegenheiten verfügt der Präsident. Dem Verwaltungsrat ist darüber umgehend Bericht zu erstatten.

Art. 7 Vertretung
Der Präsident vertritt den Verband nach aussen. Öffentlichkeitsarbeit kann in Absprache mit dem Präsidenten durch die Schulleitung wahrgenommen werden.

Der Präsident und das Sekretariat führen die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift zu zweien.

II.II. Kontrollstelle (GPK)

Art. 8 Zusammensetzung
Die Kontrollstelle (GPK) besteht aus drei Mitgliedern. Die Kontrollstelle (GPK) wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten.

Art. 9 Einberufung
Die Kontrollstelle (GPK) wird durch deren Präsidenten einberufen.

Art. 10 Aufgaben
Die Kontrollstelle (GPK) erfüllt die durch das Gemeindegesetz der Geschäftsprüfungskommission der Gemeinden übertragenen Aufgaben. Sie erstattet dem Verwaltungsrat schriftlich Bericht und Antrag.

Die Kontrollstelle (GPK) kann die Rechnungskontrolle einer externen fachkundigen Revisionsstelle übertragen. Diese erstattet der Kontrollstelle (GPK) und dem Verwaltungsrat Bericht.

Art. 11 Amtsdauer
Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Kontrollstelle (GPK) beginnt mit der Wahl nach den ordentlichen Gemeinderats- und Schulratswahlen und dauert vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

III. Verbandshaushalt

Art. 12 Rechnungswesen
Der Zweckverband führt eine eigene Rechnung nach gesetzlichen Vorschriften.

Die Rechnung wird auf Ende des Kalenderjahres abgeschlossen.

Art. 13 Betriebsaufwand
Der Betriebsaufwand des Zweckverbandes Jugendmusikschule Wil-Land wird durch Defizitanteile gedeckt. Die Verbandsgemeinden decken damit zusammen mit den Elternbeiträgen, mit Beiträgen Dritter und mit Beiträgen erwachsener Schüler das verbleibende Defizit der Jugendmusikschule.

Die Ermittlung der Defizitanteile der Verbandsgemeinden erfolgt nach folgendem Schlüssel:

- a) 50 Prozent der zu Beginn des Schuljahres vorhandenen gesamten Schülerzahl der einzelnen Verbandsgemeinden;
- b) 50 Prozent im Verhältnis der Zahl der Schüler, welche aus den Verbandsgemeinden die Jugendmusikschule besuchen.

Die Verbandsgemeinden leisten während des Rechnungsjahres verhältnismässige Teilzahlungen. Erwachsene, welche den Musikschulunterricht besuchen, haben für die entsprechenden Vollkosten aufzukommen.

Art. 14 Teilzahlungen
Die Teilzahlungen der Verbandsgemeinden werden mit der Schlussrechnung per Ende Kalenderjahr verrechnet.

- Art. 15 Die Verbandsgemeinden stellen für den Musikunterricht die erforderlichen Räume und standortgebundenen Instrumente (Klavier, Orff) zur Verfügung und sind für deren Unterhalt besorgt. Entschädigungsansprüche für Raum- und Instrumentenbenützung können keine gestellt werden.

IV. Beitritt, Austritt und Auflösung

- Art. 16 Grundsatz
Weitere Schulgemeinden und politische Gemeinden können dem Verband beitreten, wenn alle Verbandsgemeinden dem Gesuch zustimmen. Die gesuchstellende Gemeinde hat sich an den finanziellen Verpflichtungen der Jugendmusikschule Wil-Land zu beteiligen. Die Höhe der Beitrittszahlung wird vom Verwaltungsrat festgelegt.
- Art. 17 Austritt
Eine Verbandsgemeinde kann auf Ende eines Schuljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren aus dem Verband austreten. Die austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen.
- Art. 18 Auflösung
Die Auflösung bedarf der Zustimmung der Bürger aller Verbandsgemeinden und des zuständigen Departementes. Im Falle der Auflösung ist das vorhandene Vermögen im Sinne von Art. 13 dieser Vereinbarung, bezogen auf das letzte Schuljahr, an die Vertragsgemeinden zu verteilen.

V. Schlussbestimmungen

- Art. 19 Rechtsschutz
Streitigkeiten von Verbandsgemeinden unter sich oder mit dem Verband über die Anwendung der Bestimmungen dieser Vereinbarung werden gemäss Art. 76 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege auf Klage hin von der Regierung entschieden.
- Art. 20 Änderung der Vereinbarung
Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Genehmigung der zuständigen Organe der Verbandsgemeinden und des zuständigen Departementes.
- Art. 21 Rechtsgültigkeit und Vollzugsbeginn
Diese Vereinbarung ersetzt den Zweckverbandsvertrag vom 22. September 1978 und wird nach dem Beschluss durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden und mit der Genehmigung durch das zuständige Bildungsdepartement rechtsgültig. Sie wird ab 1. Januar 2017 angewendet.
- Art. 22 Rechtsnachfolge
Diese Vereinbarung geht auf allfällige Rechtsnachfolger über.

Zuzwil, 19. September 2016

Gemeinde Zuzwil
Gemeinderat



Roland Hardegger
Gemeindepräsident



Samantha Bruggmann
Ratsschreiberin

Niederhelfenschwil, 22. September 2016

Gemeinde Niederhelfenschwil
Gemeinderat



Simon Thalmann
Gemeindepräsident



Othmar Gerschwiler
Ratsschreiber-Stellvertreter

Zuckenriet, 21. September 2016

Oberstufenschulgemeinde Sproochbrugg
Schulrat



Ursula Künzle
Schulpräsidentin



Fabienne Zogg
Schulsekretärin

Zuzwil, 19. September 2016

Jugendmusikschule Wil-Land



Marlen Tinner
Präsidentin



Monika Kuhn
Aktuarin

Genehmigung Bildungsdepartement

**Für das
BILDUNGSDEPARTEMENT
DES KANTONS ST.GALLEN
Die Leiterin des Dienstes
für Recht und Personal**



lic. iur. Franziska Gschwend, RA